

65. 1. Unter welchen Voraussetzungen darf der Besteller vor Fertigstellung des Werkes von dem in § 947 A.L.R. I. 11 gewährten Rücktrittsrechte Gebrauch machen?
2. Rücktritt nur für die Zukunft.

VI. Civilsenat. Urth. v. 19. September 1901 i. S. B. Erben (Bekl.)
w. D. (Kl.). Rep. VI. 196/01.

- I. Landgericht Königsberg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Erblasser des Beklagten übertrug dem Kläger die sämtlichen Maurerarbeiten einschließlich des Aufbringens des Estriches zu dem

Neubau eines Wohnhauses, untersagte ihm aber, nachdem ein Teil des Werkes hergestellt worden war, die Fertigstellung und erklärte den Rücktritt vom Vertrage. Der auf Ersatz des dem Kläger dadurch entstandenen Schadens und des entgangenen Gewinnes gerichteten Klage setzten die Beklagten u. a. die Einrede entgegen, daß ihr Erblasser wegen Untüchtigkeit des hergestellten Teiles zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt gewesen sei. Das Berufungsgericht erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Diese Entscheidung ist auf Revision der Beklagten aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die Beklagten haben den Rücktritt ihres Erblassers . . . damit begründet, daß die vom Kläger ausgeführten Arbeiten durchaus mangelhaft gewesen seien, und die vorhandenen Mängel eingehend geschildert. Das Berufungsgericht hat . . . diesem Einwand Beachtung verlag, mit folgender Begründung. Der Fall des Rücktrittes wegen Untüchtigkeit des Werkes (§ 947 A.L.R. I. 11) könne hier überhaupt nicht in Frage kommen, da sich zur Zeit des Rücktrittes die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit des Werkes noch gar nicht habe beurteilen lassen, weil es noch nicht vollendet gewesen. Die etwaige Untauglichkeit einzelner bereits hergestellter Teile genüge jedenfalls nicht, um den Rücktritt zu rechtfertigen, da ihretwegen das Werk im ganzen später noch nicht untüchtig zu sein brauche. Auch hätte der Erblasser der Beklagten bei Ausübung dieses Rücktrittsrechtes gemäß § 947 A.L.R. I. 11 die Annahme des Werkes verweigern, also dem Kläger auch die bereits vollendeten Teile des Werkes zurückgewähren müssen. Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Der angezogene § 947 behandelt nur den regelmäßigen Fall, daß ein Werk nach seiner Vollendung untüchtig befunden wird. Allein wie dem Besteller das Rücktrittsrecht aus § 938 schon vor Ablauf der für die Vollendung bedungenen Frist dann zu geben ist, wenn objektiv feststeht, daß der Werkmeister durch seine Schuld bis zum bedungenen Zeitpunkte das Werk nicht abliefern kann, so ist auch jene Vorschrift unbedenklich auf den Fall anzuwenden, daß das erst zum Teil hergestellte Werk erhebliche Mängel aufweist. Wenn es auch richtig ist, daß die Untauglichkeit einzelner bereits hergestellter

Teile den Rücktritt dann nicht rechtfertigen kann, wenn ihretwegen das Werk im ganzen nicht untüchtig und vertragswidrig sein würde, so wäre doch zu prüfen gewesen, ob dies bei den von den Beklagten behaupteten Fehlern zutrifft. Sind aber an dem hergestellten Teile erhebliche Fehler vorhanden, infolge deren das Werk, wenn es fertiggestellt würde, als untüchtig und vertragswidrig befunden werden müßte, so kann dem Besteller nicht zugemutet werden, die Vollendung des Werkes abzuwarten und erst dann seinen Rücktritt zu erklären. Dies würde seine Interessen wie die des Werkmeisters gleichmäßig schädigen.

Vgl. Urteil des II. Civilsenates des Reichsgerichtes, Rep. II. 39/95, abgedruckt in der Jurist. Wochenschr. Jahrg. 1895 S. 247 Nr. 30. Unbegründet ist auch der Hinweis des Berufungsgerichtes darauf, daß der Erblasser der Beklagten bei Ausübung des Rücktrittsrechtes die Annahme des Werkes hätte verweigern, also dem Kläger den bereits vollendeten Teil des Werkes hätte zurückgeben müssen. Allerdings ist der Besteller, der das fehlerhafte Werk annimmt und darüber verfügt, zum Rücktritt vom Vertrag nicht berechtigt, sondern nach Befinden nur befugt, Minderung der Vergütung, bezw. Schadenersatz zu fordern. Daraus würde aber für den vorliegenden Fall nur folgen, daß die Beklagten verpflichtet sind, die auf den vom Kläger hergestellten Teil entfallende Vergütung zu bezahlen, soweit es ihnen nicht gelingt, ein Recht zur Minderung dieser Vergütung wegen vorhandener Mängel, bezw. Schadenansprüche darzuthun. Der Erblasser der Beklagten ist mithin nur für die Zukunft zurückgetreten; ob der Besteller eines Werkes unter obigen Voraussetzungen hierzu stets und in allen Fällen berechtigt ist, braucht nicht erörtert zu werden; in Fällen der vorliegenden Art, wo es sich um die Aufführung eines Bauwerkes handelt, liegt es nur im Interesse des Werkmeisters, wenn der Besteller, unter Rücktritt vom Vertrag im übrigen, das teilweise fertiggestellte Werk annimmt und daher — vorbehaltlich seiner Minderungs- und Schadenansprüche — zur Zahlung der dafür zu gewährenden Vergütung verpflichtet ist, statt daß er von seinem Rücktrittsrechte unbeschränkten Gebrauch macht und damit den Werkmeister zur Beseitigung des Bauwerkes nötigt.“ . . .